Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

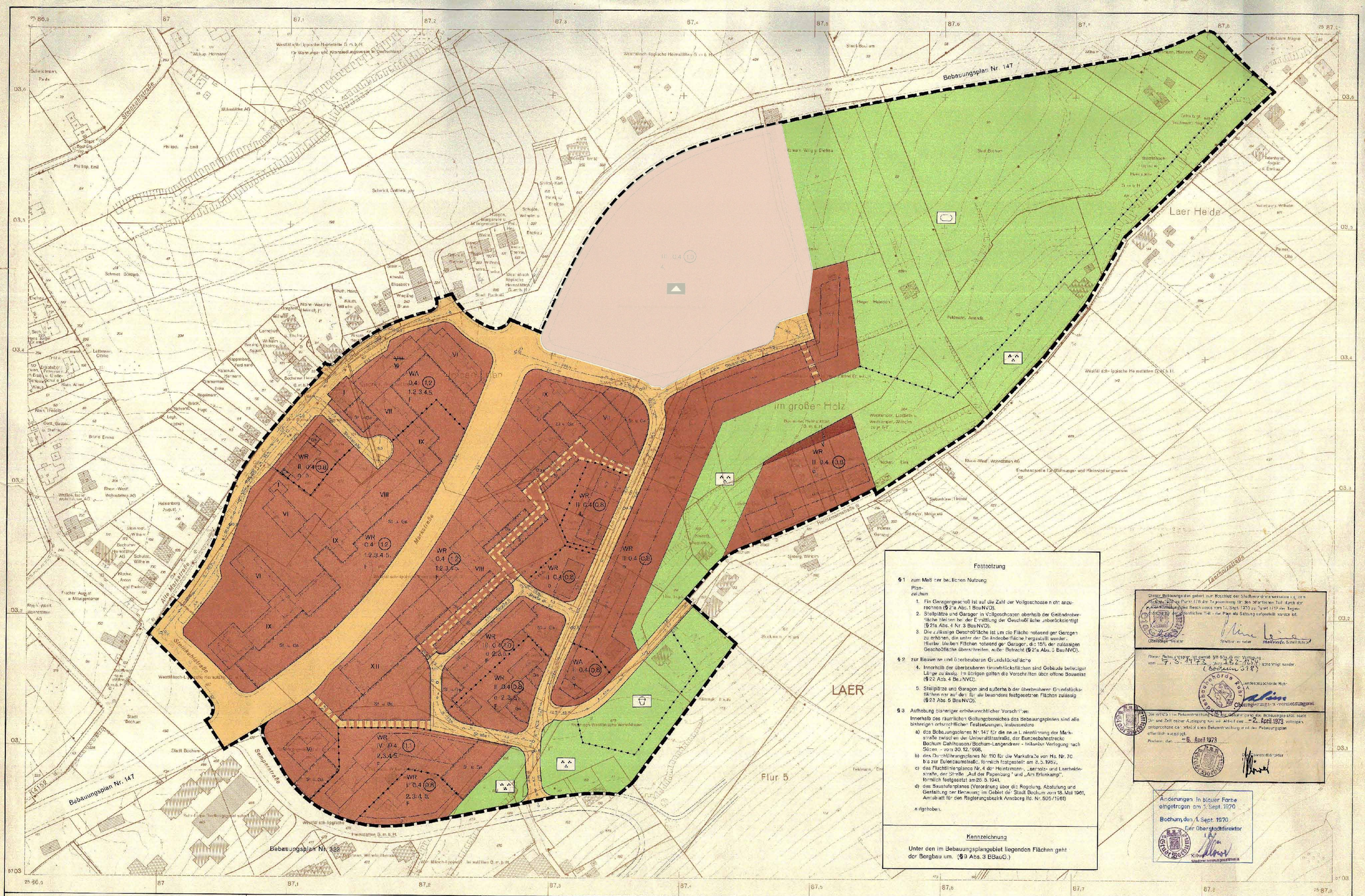

Festsetzung

§ 1 zum Maß der baulichen Nutzung

Planzeichen

1. Ein Garagengeschoß ist auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen (§ 2 a Abs. 1 BauNVO).
2. Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
3. Die zulässige Geschoßfläche ist um die Fläche notwendiger Garagen zu erhöhen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden. Hierbei bleiben Flächen notwendiger Garagen, die 15% der zulässigen Geschoßfläche überschreiten, außer Betracht (§ 21a Abs. 3 BauNVO).

§ 2 zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche

4. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften über offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
5. Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den für sie besonders festgesetzten Flächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

§ 3 Aufhebung bisheriger ortsrechtlicher Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere

a) des Bebauungsplanes Nr. 147 für die neue Linienführung der Markstraße zwischen der Universitätsstraße, der Bundesbahnstrecke Bochum Dahlhausen/Bochum-Langendreer - teilweise Verfügung nach Süden - vom 30.12.1966,
b) des Durchführungsplanes Nr 110 für die Markstraße von Hs. Nr. 70 bis zur Eulencaumstraße, förmlich festgestellt am 8.5.1952,
c) des Flächennutzungsplanes Nr. 4 der Heintzmann-, „Laerholz- und Laerheidestraße, der Straße „Auf der Papenburg" und „Am Erlenkamp", förmlich festgesetzt am 26.5.1941,
d) des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 BBauG.)

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1.7.1970 zu Punkt 1/8 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil durch den Beschluß vom 12.Sept.1970 zu Punkt 1/19 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil - der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberstadtdirektor — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 7.3.1973 Az. 35-02-02/254 (Bochum 318) genehmigt worden.

Landesplanungsbehörde Ruhr
Oberregierungs- und -vermessungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde am 2. April 1973 vollzogen, entsprechend ist erstmalig an diesem Tage der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 6. April 1973

Oberstadtdirektor

Änderungen in blauer Farbe eingetragen am 1. Sept. 1970

Bochum, den 1. Sept. 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Klöwer
Stadtverwaltungsoberrat

Stadt Bochum — Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 318

für ein Gebiet zwischen Alte Markstraße (zwischen Hs. Nr. 66 und Hs. Nr. 78 beidseitig), Markstraße, Laerholzstraße, Semperstraße und Steinkuhlstraße

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV NW. S. 488) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 26. Juni 1962 (GV. NW. S. 378), aufgestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Die Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan Blatt 1 und 3 (Höhenplan) und Blatt 2, 3, 4.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bestätigt.

Bochum, den 23. XI. 1969

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Bimeler
Stadtverwaltungsoberrat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 23. XI. 1969

Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtverwaltungsrat

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 562 564

Übersicht Maßstab 1 : 15000

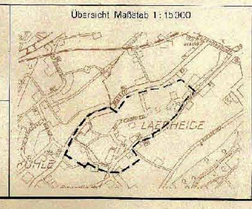

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 23. XI. 1969

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Planungsamt
Stadt. Oberbaurat

Vermessungs- u. Katasteramt
Stadtverwaltungsrat
Stadtverwaltungsoberrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Nebengebäude und sonstige Gebäude — Öffentliche Gebäude — Gewässerlauf — Flurstücksgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WR — reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauNVO)

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen sind zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 ff BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z)
- II — als Höchstgrenze
- (II - IV) — Mindest- und Höchstgrenze
- (II) — zwingend
- (II, IV, IX) — Z ausnahmsweise zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- BM — Baumassenzahl

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindergarten, Kinderheim
- Kinderspielplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. öffentlicher Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 BauGB)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen
- Leitungsrichtung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (siehe Festsetzung des § 1 Text) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die primär wirtschaftlichen Zwecken dienen: Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Bundesbau BBauG)
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Mit den zu Lasten dieser Grundstücke zugunsten der Stadt Bochum zu belastenden Rechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, von Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 BBauG)
- siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 123 BauONW) als Mindestgrenze
- zwingend
- Firchtung
- F
- übergreifende Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die als Vorbehaltsflächen für Straßenbahnen aufgenommen werden sollen
- Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeanordnungen

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung.
Öffentlicher Teil - nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 6. JUL 1970 bis einschl. 5. FEB. 1970 öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 5. FEB. 1970

Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. SEP. 1970 zu Punkt Z/72 der Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil durch den Rat als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist teilweise gem. § 11 BauG mit Verfügung vom 2. Nov. 1970 (Aktz. 35-02-02/254 (Bochum 318)) genehmigt worden.

Zusammen mit 3. NOV. 1970

Landesplanungsbehörde Ruhr
Regierungs- und Vermessungsrat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde am ..... vollzogen, entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 11. 11. 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtverwaltungsrat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Landschaftsbeirates des Stadtplanungsbereiches Bochum-Nordwest vom 1. FEB. 1971 (Aktz. 4-74-76)

Essen, den 11. FEB. 1970

Der Verbandsdirektor
I. A.

(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaurat

An der Aufstellung dieses Planes hat die Straßenbauverwaltung mitgewirkt.

Bochum, den .....

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt